

## Merkblatt „Baulicher Brandschutz“

### Einleitung

Das Bauordnungsrecht erfüllt neben anderen Funktionen vor allem auch die der **Abwehr von Gefahren** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dazu sind insbesondere Anforderungen z.B. an die Standsicherheit, den Wärmeschutz, den Schallschutz und den Brandschutz zu nennen.

Brandschutz umfasst den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz: Ziele des **vorbeugenden Brandschutzes** sind insbesondere die Verhinderung von Brandentstehung, die Vorbeugung gegen Feuer-/Rauchausbreitung, die Gewährleistung der Rettung von betroffenen Personen/Tieren und das Schaffen von Voraussetzungen für eine wirksame Brandbekämpfung.

Der **abwehrende Brandschutz** – mitunter auch als bekämpfender Brandschutz bezeichnet – ist in NRW insbesondere im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen geregelt.

### Vorbeugender Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz (§ 14 BauO NRW) wird vor allem durch bauliche, konstruktive – aber auch funktionelle – Maßnahmen sichergestellt. Die Prüfung und Durchsetzung der Anforderungen **erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens**.

Er erstreckt sich insbesondere auf den Rohbau (z.B. hinsichtlich der Bauausführung von Außen-, Brand-, Trennwänden, Pfeilern, Stützen, Trägern und Dächern), auf den Ausbau (z.B. hinsichtlich der Bauausführung von Boden- und Deckenkonstruktionen usw.) und den technischen Ausbau (z.B. hinsichtlich der haustechnischen Anlagen). Die Vorschriften der BauO NRW stellen dazu besondere Anforderungen an die vorgenannten Bauteile. Die verwendeten brandschutztechnischen Begriffe entsprechen dabei der europäischen Norm EN 13501-1 (national DIN 4102-1).

### Brandsicherheit

Die **Brandsicherheit** wird durch grundsätzliche Anforderungen gewährleistet, z.B. durch die Forderung von Abständen zu benachbarten Gebäuden (Verhindern von Brandübertragung), das grundsätzliche Verbot leicht entflammbarer Baustoffe, die Verwendung bestimmter Feuerwiderstandsklassen für tragende Teile (Gewährleistung der Standsicherheit im Brandfalle), die Abschottung und Bildung von Brandabschnitten (Begrenzung der Brandausweitung), die Forderung nach zwei alternativen Rettungswegen je Nutzungseinheit, die Sicherung der Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge zu bebauten Grundstücken, den Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge und der Löschwasserversorgung.

### Brandschutz in Sonderbauten

Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung – so genannte Sonderbauten – bestehen zudem weitere Anforderungen (und Erleichterungen). Sonderbauten sind z.B. Versammlungsstätten, Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 qm Fläche, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten, Kindergärten und Schulen. Die Anforderungen resultieren aus dem besonderen Gefahrenpotenzial der besonderen Nutzung, so dass für die zielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes auch ein Brandschutzkonzept eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle vorzulegen ist.

Für konkrete Auskünfte als auch für eine Bauberatung wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter\_innen des Amtes für Bauaufsicht und Wohnraumförderung.